S 15 AL 69/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 AL 69/99
Datum	29.11.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 30/01
Datum	11.12.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 29.11.2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darum, ob die Arbeitnehmer der KlÃ¤gerin eine von der KlÃ¤gerin hergestellte TribÃ¼nenanlage in der Sporthalle N. (N.) ohne Erteilung einer Arbeitserlaubnis (AE) montieren durften.

Die KlÃ¤gerin ist ein Metallbauunternehmen mit Sitz in Tschechien. Sie stellt falt- und kippbare TribÃ¼nensysteme her, die aus einem Tragwerk, Sitz- und Treppeneinheiten bestehen und in bestehende Hallen eingebaut werden kÃ¶nnen, wobei sie mittels einer Verankerung mit der Hallenwand bzw. dem Hallenboden verbunden sind. Zum Ein- und Ausfahren der TribÃ¼nenanlage wird ein elektrischer Antrieb verwendet, der nicht von der KlÃ¤gerin hergestellt und geliefert wird.

FÃ¼r den Einbau entsprechender Anlagen stellte die Beklagte mehrfach die AE-

Freiheit fest, klÃ¤rte jedoch die KlÃ¤gerin mit Hinweis im Bescheid vom 05.01.1998 darÃ¼ber auf, dass diese Feststellung nicht mehr getroffen werden kÃ¶nne, da die TÃ¤tigkeit arbeitserlaubnispflichtig sei. Im Rahmen des Vertrauensschutzes werde letztmals eine Feststellung der AE-Freiheit fÃ¼r eine konkrete Montage mit Bescheid vom 05.01.1998 erteilt.

Mit Schreiben vom 12.02.1998 beantragte die KlÃ¤gerin erneut die Feststellung der Befreiung von der AE-Pflicht fÃ¼r den Einbau eines TribÃ¼nensystems in die Sporthalle N. auf Grund eines Werklieferungsvertrages zwischen der KlÃ¤gerin und der Firma G. GmbH mit Sitz in W â¦

Auf Grund einer Stellungnahme des technischen Beraters des Arbeitsamtes MÃ¼nchen lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 09.04.1998 die Feststellung der AE-Freiheit fÃ¼r die Montage in der Sporthalle in N. ab. Es handele sich nicht um eine technische, sondern nach DIN 276 um eine bauliche Anlage.

Der hiergegen eingelegte und auf die bisher erteilten Feststellungen der AE-Freiheit gestÃ¼tzte Widerspruch blieb ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 30.10.1998).

Dagegen hat die KlÃ¤gerin Klage zum Sozialgericht NÃ¼rnberg (SG) erhoben. Sie begehrt, nachdem der Einbau der TribÃ¼nenanlage abgeschlossen war, die Feststellung, dass die Montage der TribÃ¼nenanlage fÃ¼r den Sport- und Freizeitkomplexes N. gem. Â§ 9 Nr.3 a Arbeitserlaubnisverordnung (AEVO) arbeitserlaubnisfrei war. Bei dem TribÃ¼nensystem handele es sich um eine eigenstÃ¤ndige, verwendungsfertige technische Anlage, die nur aus VerkehrssicherungsgrÃ¼nden mit der Halle punktuell verbunden sei. Die DIN 276 sei nicht einschlÃ¤gig, eine bauliche Anlage liege nicht vor. Die TribÃ¼nenanlage kÃ¶nne auch mobil eingesetzt werden, wobei deren Anschaffung allerdings teuerer sei. Die TribÃ¼nenanlage diene in den Sporthallen auch gewerblichen Zwecken (DurchfÃ¼hrung von Sportveranstaltungen gegen Entgelt). Die KlÃ¤gerin kÃ¶nne sich im Ãbrigen auf Vertrauensschutz berufen. Derzeit wÃ¼rden die TribÃ¼nenanlagen durch deutsche ArbeitskrÃ¤fte erstellt werden, man wolle jedoch wieder tschechische Arbeitnehmer hierfÃ¼r einsetzen, so dass ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse bestehe. Bei elektrisch betriebenen TribÃ¼nenanlagen werde der Elektroantrieb bei der Firma G. in W. als Subunternehmerin bestellt und geliefert.

Das SG hat eine Auskunft der Stadtverwaltung N., der Stadt D. und vom BÃ¼rgermeisteramt H. eingeholt. Diese erklÃ¤ren, die dort mit entsprechenden TribÃ¼nenanlagen ausgestatteten Hallen wÃ¼rden durch Schulen und Vereine genutzt werden. Letztere wÃ¼rden Eintrittsgelder verlangen.

Das SG hat mit Urteil vom 29.11.2000 die Klage abgewiesen. Die Feststellung der AE-Freiheit fÃ¼r die in N. montierte TribÃ¼nenanlage scheitere bereits daran, dass diese nicht gewerblichen Zwecken diene. Sie werde im Wesentlichen von Schulen und Vereinen genutzt, eine Amortisierung der TribÃ¼nenanlage durch zahlende Zuschauer erfolge aber nicht. FÃ¼r kulturelle Veranstaltungen wÃ¼rde die TribÃ¼ne nicht benÃ¼tzt werden.

Zur BegrÃ¼ndung der dagegen zum Bayer. Landessozialgericht eingelegten Berufung trÃ¤gt die KlÃ¤gerin vor: Es handle sich um eine Â§ 9 Nr.3 a AEVO entsprechende Anlage, die gewerblich genÃ¼tzt werde. Hierzu sei es nicht erforderlich, dass sie ausschlieÃlich gewerblichen Zwecken zur VerfÃ¼gung stehe und eine vollstÃ¤ndige Amortisiertung stattfinde. Indirekte Zahlungen von Zuschauern an Vereine wÃ¼rden genÃ¼gen. In die TribÃ¼nenanlagen eingebaute Elektromotoren wÃ¼rden von der KlÃ¤gerin bei der Firma G. GmbH Raumtragwerke in L. zugekauft werden und vor Ort von ihren Monteuren eingebaut werden.

Die KlÃ¤gerin beantragt, das Urteil des SG NÃ¼rnberg, Aktenzeichen S 15 AL 69/99, vom 29.11.2000 aufzuheben und festzustellen, dass der Bescheid vom 09.04.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.10.1998 aufzuheben ist, weil rechtswidrig und festzustellen war, dass die Montage der TribÃ¼nenanlage fÃ¼r den Sport- und Freizeitkomplex N. gem. Â§ 9 Nr.3 a Arbeitserlaubnisverordnung arbeitserlaubnisfrei war.

Die Beklagte beantragt, die Berufung gegen das Urteil des SG NÃ¼rnberg vom 29.11.2000 â S 15 AL 69/99 â als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die AusfÃ¼hrungen im Urteil des SG fÃ¼r zutreffend.

Der Senat hat AuskÃ¼nfte der Stadtverwaltung N., der Gemeinde H. und der Stadt D. eingeholt.

Zur ergÃ¤nzung des Tatbestandes wird auf den Inhalt der erteilten AuskÃ¼nfte sowie auf den Inhalt der Beklagtenakte und der Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Die Beklagten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt (Â§ 124 Abs.2 Sozialgerichtsgesetz â SGG)

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung (Â§Â§ 143, 144, 151 SGG) ist zulÃ¤ssig, aber nicht begrÃ¼ndet. Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen. Die Ablehnung der von der KlÃ¤gerin begehrten Feststellung mit Bescheid vom 09.04.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.10.1998 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten.

Das Feststellungsbegehren der KlÃ¤gerin ist im Rahmen einer sogenannten Fortsetzungsfeststellungsklage (Â§ 131 Abs.1 Satz 3 SGG) zulÃ¤ssig. Die KlÃ¤gerin hat die streitgegenstÃ¤ndliche TribÃ¼nenanlage in N. bereits fertig montiert. Damit hat sich der Bescheid vom 09.04.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.10.1998 durch Zeitablauf erledigt. Die KlÃ¤gerin hat jedoch ein sogenanntes Fortsetzungsfeststellungsinteresse, denn es besteht im Hinblick auf den Zweck des klÃ¤gerischen Unternehmens ausreichend konkret die Gefahr der Wiederholung eines ablehnenden Verwaltungsaktes bei im Wesentlichen unverÃ¤nderten tatsÃ¤chlichen und rechtlichen VerhÃ¤ltnissen (BSGE 40, 196; 42,

270; 44, 88; Meyer-Ladewig, SGG, 7.Aufl., Â§ 131 Rd.Nr.10 b), d.h. bei in Hallen eingebauten und mit Elektromotoren ausgestatteten Anlagen.

Die Montage der TribÃ¼nenanlage mit Elektroantrieb in N. â allein um diese Art der TribÃ¼nenanlage und deren Art der Nutzung geht es im vorliegenden Rechtsstreit â durch die Monteure der KlÃ¤gerin war nicht arbeitserlaubnisfrei gem. Â§ 9 Nr.3 a AEVO in der vom 10.10.1996 bis 24.09.1998 geltenden Fassung. Die Anlage in N. ist nach Auskunft der KlÃ¤gerin vom 28.06.2000 seit zwei Jahren erstellt und in Betrieb, der Antrag datiert vom Februar 1998. Somit ist diese Fassung der AEVO hier einschlÃ¤gig.

GemÃ¤Ã Â§ 9 Nr.3 a AEVO bedÃ¼rfen im Gegensatz zur sonst bestehenden AE-Pflicht gem. Â§ 284 Abs.1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) keiner AE Personen, die unter Beibehaltung ihres gewÃ¶hnlichen Aufenthalts im Ausland von ihrem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland in den Geltungsbereich dieser Verordnung entsandt werden, um Montage- und Instandhaltungsarbeiten oder Reparaturen an gelieferten, verwendungsfertigen Anlagen oder Maschinen auszufÃ¼hren, die gewerblichen Zwecken dienen, sofern die Dauer der BeschÃ¤ftigung drei Monate nicht Ã¼bersteigt.

Vorliegend scheitert eine arbeitserlaubnisfreie TÃ¤tigkeit der Monteure der KlÃ¤gerin bereits daran, dass keine Anlage geliefert wurde, die gewerblichen Zwecken dient. Laut der erneuten Auskunft der Stadtverwaltung N. gegenÃ¼ber dem Senat wird fÃ¼r die TribÃ¼nennutzung kein Entgelt erhoben. Die TribÃ¼ne werde fÃ¼r Sportveranstaltungen genutzt (SitzplÃ¤tze fÃ¼r Mannschaften und Zuschauer). Mit diesen Angaben bestÃ¤tigt die Stadtverwaltung N. ihre gegenÃ¼ber dem SG gemachten Angaben. Im Ãbrigen wird hier auf die AusfÃ¼hrungen des SG verwiesen (Â§ 153 Abs.2 SGG). ErgÃ¤nzend ist allein anzumerken, dass die Eintrittsgelder, die die Vereine auf Grund ihrer Satzungen und Regelungen erheben, nicht an die Stadtverwaltung abgegeben werden, sondern bei den Vereinen verbleiben. Ein Entgelt fÃ¼r die Nutzung der TribÃ¼nenanlage erhÃ¤lt die Stadtverwaltung N. nicht. Diese Anlage â und allein auf diese ist die begehrte Feststellung gerichtet â dient daher nicht gewerblichen Zwecken, eine Gewinnerzielungsabsicht des Bestellers liegt nicht vor; vielmehr wird die TribÃ¼ne zur ErfÃ¼llung schulischer und gemeindlicher Aufgaben (dem Allgemeinwohl dienende Versorgung mit entsprechenden Einrichtungen) genutzt.

Ob allein das Kriterium der gewerblichen Nutzung eine unterschiedliche rechtliche Bewertung rechtfertigt, kann offenbleiben, denn die Feststellung der AE-Freiheit scheitert auch daran, dass es sich lediglich um einen unselbststÃ¤ndigen Teil einer (baulichen) Anlage handelt, nÃ¤mlich um einen Teil der Sporthalle insgesamt, auch wenn die TribÃ¼nenanlage nur punktuell mit dieser verbunden bzw. verschraubt ist. Nach Auskunft der KlÃ¤gerin handelt es sich nicht um eine mobile Anlage. Ob eine mobile TribÃ¼nenanlage ggf. arbeitserlaubnisfrei montiert werden kÃ¶nnte, ist nicht Gegenstand des Rechtsstreites (vgl. oben). Unter dem Begriff der "Anlage" im Sinne des Â§ 9 Nr.3 a AEVO ist zwar auch eine bauliche Anlage zu verstehen, denn sonst hÃ¤tte es des weiteren Begriffes der "Maschinen" nicht bedurft. Dass bauliche Anlagen hier auch von der Regelung des Â§ 9 Nr.3 a AEVO erfasst sind, ergibt sich

aus der Dienstanweisung der Beklagten DA AER 2.9.316. Als solche bauliche Anlage ist die zum Einbau vorgesehene TribÃ¼nenanlage anzusehen. Dann aber handelt es sich nicht um eine selbststÃ¤ndige technische Einheit, denn eine zum Einbau bestimmte TribÃ¼nenanlage erfÃ¼llt ihren Zweck nur im Zusammenhang mit der Sporthalle bzw. im Zusammenhang mit dem GebÃ¤ude, in das sie eingebaut wird.

Zudem hat die KlÃ¤gerin auch keine verwendungsfertige Anlage im Sinne einer selbststÃ¤ndigen technischen Einheit hergestellt und geliefert. Vielmehr wurden fÃ¼r die Sporthalle N. Elektromotoren eingebaut, die nicht von der KlÃ¤gerin hergestellt und geliefert wurden. Erst mit deren Einbau aber wurde die Anlage verwendungsfertig. Ob TribÃ¼nenanlagen auch ohne Elektromotor eingebaut werden kÃ¶nnten, kann hier offen bleiben, denn solche Anlagen sind nicht streitgegenstÃ¤ndlich.

Um eine "Maschine" i.S.d. Â§ 9 Nr.3 a AEVO handelt es sich bei der TribÃ¼nenanlage nicht, mit dieser wird nichts hergestellt.

Nach alledem war der Bescheid vom 09.04.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.10.1998 rechtmÃ¤Ãig. Die Monteure der KlÃ¤gerin durften nicht gem. Â§ 9 Nr.3 a AEVO arbeitserlaubnisfrei die TribÃ¼nenanlage in N. montieren. Die Berufung der KlÃ¤gerin ist daher zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG. Gerichtskosten fallen nicht an, die Klage ist vor dem 02.01.2002 erhoben worden (Â§ 183 SGG a.F. i.V.m. Art.17 Abs.1 Satz 2 des 6. Gesetzes zur Ãnderung des SGG vom 17.08.2001 â BGBl I S.2144).

GrÃ¼nde, die Revision gem. Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 26.02.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024